

Bauleitplanung der Stadt Sassnitz

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 33.1 „Straße der Jugend“ der Stadt Sassnitz gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

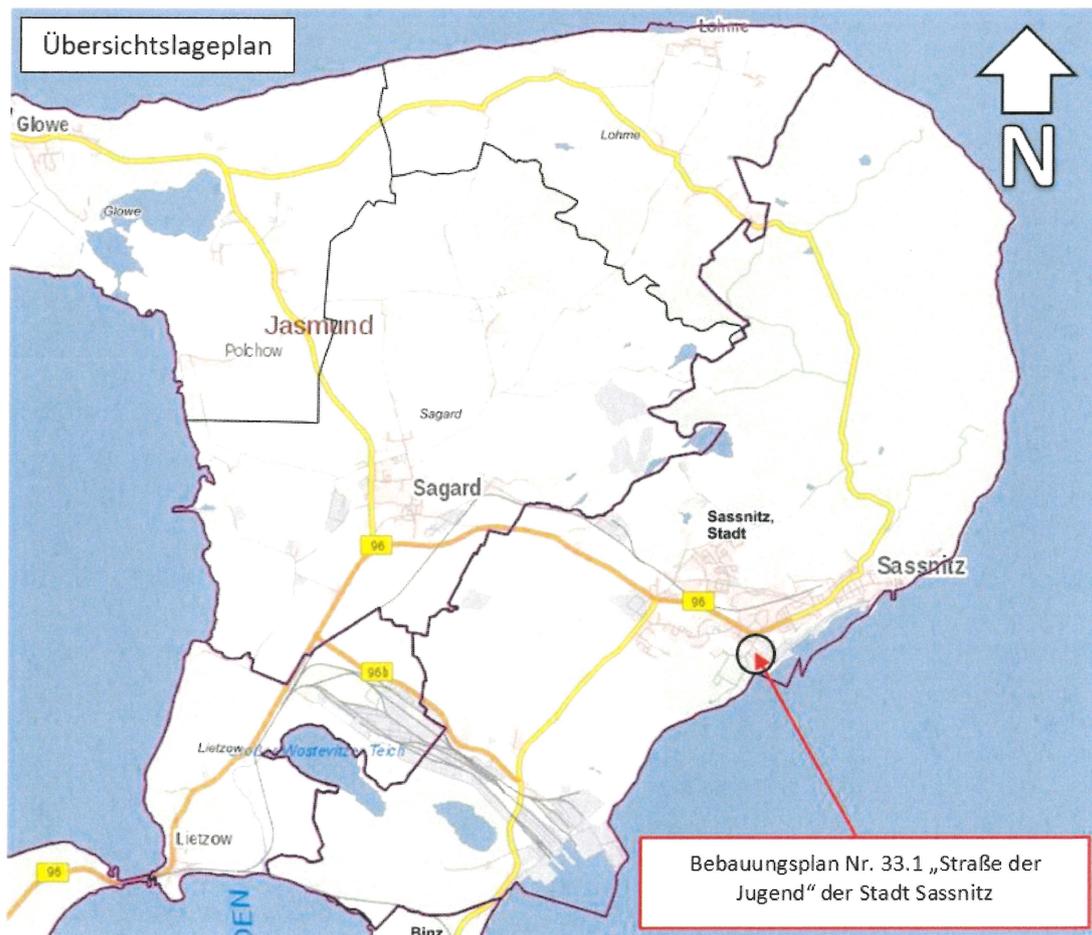
Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz beschloss in ihrer Sitzung am 29. November 2022 den Bebauungsplan Nr. 33.1 „Straße der Jugend“ der Stadt Sassnitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB und die damit verbundenen Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als Satzung.

Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 33.1 „Straße der Jugend“ der Stadt Sassnitz (Satzungsbeschluss) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33.1 „Straße der Jugend“ der Stadt Sassnitz tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33.1 „Straße der Jugend“ der Stadt Sassnitz umfasst den Bereich um die Grundstücke Straße der Jugend 11, 11a, 11b, 12, 13, 13a, 14, 21a und 21b in Sassnitz. Er wird im Nordosten durch die alten Industrieanlagen auf dem Kistenplatz, im Osten durch die Anlagen der Rügen Fisch AG im Stadthafen, im Süden durch die Straße der Jugend und im Westen durch die Straße der Jugend und die Anlagen des Schmetterlingsparks umschlossen. Das Plangebiet beinhaltet im Einzelnen die Flurstücke 1 (Teilfläche), 2/3, 2/11, 2/12 (Teilfläche), 2/13, 2/14, 2/15, 2/17, 2/19, 2/21, 2/22, 2/25, 2/26 der Flur 9 in der Gemarkung Sassnitz.

Einordnung des Bebauungsplans Nr. 33.1 „Straße der Jugend“ der Stadt Sassnitz im Stadtgebiet



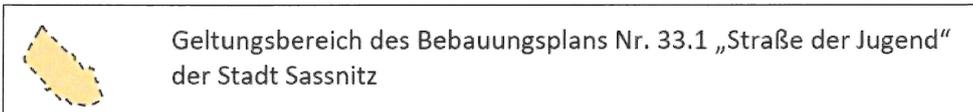
Kartengrundlage: Geoportail-MV.de (GAIA MV) / Darstellung ohne Maßstab

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33.1 „Straße der Jugend“ der Stadt Sassnitz



Kartengrundlage: Geodatenportal des Landkreises Vorpommern-Rügen / Darstellung ohne Maßstab

Legende:



Der Bebauungsplan Nr. 33.1 „Straße der Jugend“ der Stadt Sassnitz wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33.1 „Straße der Jugend“ der Stadt Sassnitz und ihre Begründung werden durch die Stadt Sassnitz ab dem Tag des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ab diesem Tag kann jedermann diese Unterlagen in der Stadtverwaltung Sassnitz, Hauptstraße 34 in 18546 Sassnitz, dort in der II. Etage in der Bauverwaltung, während der Dienstzeiten

montags von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
dienstags von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr,
donnerstags von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr und
freitags von 9:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend werden diese Unterlagen über das Bau- und Planungsportal M-V (zentrales Internetportal des Landes) unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und über B-Plan-Services unter <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Sassnitz/karte> bzw. <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Sassnitz/liste> zugänglich gemacht.

Die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und sonstige Vorschriften) werden in der Stadtverwaltung Sassnitz, Hauptstraße 34 in Sassnitz, dort in der II. Etage in der Bauverwaltung, zur Einsicht bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sassnitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über Entschädigungsansprüche des Entschädigungsberechtigten bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn die Fälligkeit des Anspruchs nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

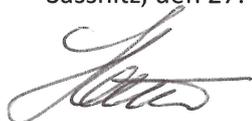
Ferner wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Diese Bekanntmachung ist zu Informationszwecken ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Sassnitz unter

<https://www.sassnitz.de/seite/378734/bekanntmachungen.html>

abrufbar.

Sassnitz, den 27. September 2023



L. Kräusche
Bürgermeister

